

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 25/19

des [...],

– Beschwerdeführer –

verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwalt [...],

beteiligt: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes
Sachsen-Anhalt,
Domplatz 2–4, 39104 Magdeburg

wegen

*Widerrufs der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung
(Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 –
Beschluss des Landgerichts Halle vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 –)*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden sowie die Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts Dr. Waterkamp, Gemmer, Dr. Eckert, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann am 08.06.2020 beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 – und der Beschluss des Landgerichts Halle vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 – verletzen das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf und werden aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Amtsgericht Eisleben zurückverwiesen.

3. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
4. Dem Beschwerdeführer sind seine notwendige Auslagen zu erstatten.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. **1**

Das Amtsgericht Wilhelmshaven verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 24.11.2011 – 04 Ls 166 Js 21624/10 (2/11) – zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit zunächst auf fünf Jahre festgesetzt. Das Amtsgericht Wilhelmshaven verlängerte die Bewährungszeit mit Beschluss vom 10.09.2015 – 04 BRs 6/12 – um zwei Jahre auf sieben Jahre, d. h. bis zum 23.11.2018, da der Beschwerdeführer in der Bewährungszeit erneut straffällig geworden war. **2**

Das Amtsgericht Schwerin verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 14.02.2018 – 33 Ds 21/17 177 Js 6237/15 – wegen Insolvenzverschleppung u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Auf die dagegen gerichtete, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung des Beschwerdeführers änderte das Landgericht Schwerin das Urteil des Amtsgerichts Schwerin mit Urteil vom 04.03.2019 – 41 Ns 39/18 177 Js 6237/15 – dahin ab, dass die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Zur Begründung führte das Landgericht Schwerin aus: **3**

„Trotz des Bewährungsversagens konnte und musste zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen. Der Angeklagte hat die Schäden jedenfalls teilweise wieder gutgemacht und im Übrigen eine Rückzahlung angekündigt. Die Taten liegen mehrere Jahre zurück, ohne dass der Angeklagte seitdem erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten wäre. Er lebt sozialisiert und ist auch persönlich durch die Erkrankung seiner Ehefrau von den Folgen des Strafverfahrens betroffen. In diesen Punkten liegt sowohl eine günstige Prognose als auch besondere Umstände i. S. des § 56 Abs. 2 StGB.

Allerdings war im Hinblick auf die Vorstrafen des Angeklagten eine lange Bewährungszeit von 5 Jahren auszusprechen und ihm war aufzugeben, zum einen die noch offenen Schäden auszugleichen, zum anderen insgesamt 2.000,- € an eine gemeinnützige Einrichtung in Raten zu zahlen.“

Das Amtsgericht Eisleben entschied mit dem von dem Beschwerdeführer angegriffenen Beschluss vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 –, dass die von dem Amtsgericht Wilhelmshaven gewährte Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr **4**

und zehn Monaten zur Bewährung widerrufen wird. Gleichzeitig bestimmte das Amtsgericht Eisleben, dass der bisher gezahlte Geldbetrag mit 16 Tagen auf die zu verbüßende Haftstrafe angerechnet wird.

Zur Begründung führte das Amtsgericht Eisleben in seinem Beschluss aus, dass der Beschwerdeführer ausweislich des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Schwerin vom 04.03.2019 – 41 Ns 39/18 177 Js 6237/15 – erneut straffällig geworden sei. Die dieser Verurteilung zugrundeliegenden vierzehn vorsätzlichen Straftaten zeigten, dass der Beschwerdeführer die Erwartung, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde gelegen habe, nicht erfüllt habe. Es reiche trotz der Bewährungsentscheidung des Landgerichts Schwerin und der positiven Stellungnahme des Bewährungshelfers nicht aus, die Bewährungszeit nochmals zu verlängern. Zum einen sei die Bewährungszeit wegen einer 2012 begangenen Umweltstraftat verlängert worden. Zum anderen sei die Verurteilung durch das Landgericht Schwerin wegen einer Vielzahl von Straftaten erfolgt, die von dem Beschwerdeführer trotz einschlägiger Vorstrafen unter Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Kenntnisse begangen worden seien. Dabei habe das Amtsgericht Schwerin in seinem Urteil noch ausgeführt:

„Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht seine geständige Einlassung in der Hauptverhandlung berücksichtigt. Darüber hinaus hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er über seine Frau teilweise versucht die Schäden bei den Sozialversicherungskassen wiedergutzumachen. Der Angeklagte hat so alle Forderungen der AOK Nordost beglichen lassen und auch den Monat Dezember 2014 an die DAK Gesundheit. Darüber hinaus musste der erhebliche Zeitablauf seit der Straftaten Berücksichtigung finden. Dies alles war zugunsten des Angeklagten hinsichtlich der Straftaten des Vorenthaltens von Arbeitnehmerbeiträgen nach § 266a zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung hinsichtlich der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten ebenfalls den Zeitablauf berücksichtigt, ebenso wie seine diesbezüglichen geständigen Einlassungen.

Der Angeklagte zeigte sich in der mündlichen Verhandlung als ein typischer langjähriger Betrüger. Er hatte wortreiche Ausführungen zu jedem der ihm vorgeworfenen Sachverhalte, um diese aus seiner Sicht anders darzustellen. Bei der Durchführung der Taten zeigte der Angeklagte erhebliche kriminelle Energie. Der letzte Geschäftsführer der Gesellschaft dürfte tatsächlich nicht existent sein. Noch in der Hauptverhandlung versuchte der Angeklagte das Gericht über seine aktuelle berufliche Tätigkeit zu belügen. Er gab an, als einzige Tätigkeit eine Tätigkeit als angestellter Baggerführer durchzuführen. Tatsächlich ist der Angeklagte Geschäftsführer der HVV Hagenower Verwaltungs- und Vermietungsgesellschaft UG und weiter Geschäftsführer der ZMH Abbruchgesellschaft UG. Der Angeklagte wollte durch seine falsche Angabe einzig angestellter Baggerführer zu sein, das Gericht im Unklaren darüber las-

sen, dass er wieder aktiv als Geschäftsführer tätig ist. Dies zeigt, dass er Bedenken hatte, diese Tätigkeit zu dem Gericht zu offenbaren.

Hier drängt sich zumindest eine geplante Weiterführung seines bisherigen betrügerischen Verhaltens auf.“

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers verwarf das Landgericht Halle mit Beschluss vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 – als unbegründet. Eine günstige Sozialprognose im Sinne des § 56 Abs. 1 des Strafgesetzbuches könne ihm nicht gestellt werden. Aus den Urteilsgründen des Amtsgerichts Schwerin gehe hervor, dass sich der Beschwerdeführer zwar umfassend eingelassen und Schadenswiedergutmachung betrieben habe. Es werde jedoch auch deutlich, dass der Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat nicht eingesehen habe und versuche, seine derzeitigen beruflichen Tätigkeiten zu verschleiern. Außerdem habe der Beschwerdeführer bereits einmal das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt, sodass die Bewährungszeit von fünf um zwei Jahre auf insgesamt sieben Jahre verlängert worden sei. Eine erneute Verlängerung komme daher nicht in Betracht. Die Bewährungsentscheidung des Landgerichts Schwerin stehe dem nicht entgegen. Das Landgericht Schwerin habe sich schlicht aufgrund der angestrebten Schadenswiedergutmachung und des Zeitraums, der seit Begehung der Taten vergangen sei, veranlasst gesehen, die Strafe trotz Bewährungsversagens noch zur Bewährung auszusetzen. Im Übrigen nehme die Kammer vollumfänglich auf die Gründe des Beschlusses des Amtsgerichts Eisleben Bezug. Dieser Bezugnahme folgt in der Begründung der Entscheidung des Landgerichts Halle wiederum eine wörtliche Wiedergabe des bereits im Beschluss des Amtsgerichts Eisleben aus dem Urteil des Amtsgerichts Schwerin übernommenen Texts.

6

Der Beschwerdeführer hat am 09.08.2019 Verfassungsbeschwerde erhoben.

7

Er rügt die Verletzung seiner Freiheitsrechte aus Art. 5 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 2 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt). Seiner Auffassung nach hat das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Eisleben) bei der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung die positive Einschätzung des Landgerichts Schwerin unberücksichtigt gelassen. Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung stelle sich daher im Ergebnis als unverhältnismäßig dar, so dass ein Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung vorliege.

8

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

9

Mit Beschluss vom 14.08.2019 – LVG 24/19 (K 3) – hat das Landesverfassungsgericht bestimmt, dass der durch Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 – ausgesprochene und durch Beschluss des Landgerichts Halle vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 – bestätigte Widerruf der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung einstweilen unwirksam bleibt, bis entweder über das vorliegende Ver-

10

fahren der Verfassungsbeschwerde entschieden ist oder eine anderweitige gerichtliche Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer der Vollstreckung dieser oder einer anderen Freiheitsstrafe eine Grundlage gibt.

Eine anderweitige gerichtliche Entscheidung ist nach dem Kenntnisstand des Landesverfassungsgerichts bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ergangen. **11**

Die 3. Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 08.06.2020 – LVG 25/19 (K 3) – zur Beratung und Entscheidung auf das Landesverfassungsgericht in voller Besetzung übertragen. **12**

Das zwei Bände umfassende Bewährungsheft des Amtsgerichts Eisleben (Aktenzeichen: 11 BRs 12/12) hat vorgelegen. **13**

II.

Auf die Verfassungsbeschwerde ist die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494) und § 2 Nr. 7a, § 50a, § 50c Abs. 2 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. LSA S. 162), aufzuheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen. **14**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (1.) und begründet (2.). **15**

1. Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein. **16**

a. Beschwerdegegenstand sind der Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 – und der hierzu ergangene Beschluss des Landgerichts Halle vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 –. **17**

b. Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. **18**

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **19**

Der Beschwerdeführer hat hinreichend dargelegt, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe, die er gemäß der Ladung vom 06.08.2019 binnen einer Woche hätte antreten müssen, ihn in seinem Recht auf Freiheit der Person aus Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf verletzen würde. **20**

- c. Weiterhin ist der Rechtsweg gegen die behauptete Verletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 LVerfGG erschöpft. **21**
- aa. Dem Beschwerdeführer stand gegen den Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 – nach den §§ 304, 306, 311 Abs. 2 der Strafprozessordnung – StPO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.2019 (BGBl. I S. 1066), in Verbindung mit § 453 Abs. 2 Satz 3 StPO die sofortige Beschwerde zu, von der er auch Gebrauch gemacht hat. Gegen den daraufhin ergangenen Beschluss des Landgerichts Halle vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 – ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben. **22**
- bb. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer – soweit ersichtlich – eine Anhörungsrüge nicht erhoben hat. **23**
- aaa. Zum Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gemäß § 47 Abs. 2 LVerfGG grundsätzlich abhängt, gehört die Anhörungsrüge, sofern die Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gestützt wird (zur Anhörungsrüge nach § 321a der Zivilprozessordnung: LVerfG, Beschl. v. 17.06.2019 – LVG 21/19 [K 6] –, Rn. 33; Beschl. v. 26.11.2019 – LVG 16/19 [K 3] – Rn. 12). Der Beschwerdeführer macht weder ausdrücklich noch sinngemäß geltend, dass er nicht gehört worden sei. **24**
- bbb. Auch die grundsätzlich geltende Subsidiarität des verfassungsgerichtlichen Verfahrens gebot es ihm nicht, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde eine Anhörungsrüge zu erheben. Es sind keine Umstände gegeben, die ihm dies nahelegten, um auf diesem Weg seiner Beschwer abzuweichen (vgl. LVerfG, Beschl. v. 25.11.2019 – LVG 21/19 [K 6] –, Rn. 35 m. w. N.). Der Beschwerdeführer hat schon gegenüber dem Amtsgericht Eisleben und dann nochmals gegenüber dem Landgericht Halle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die nunmehr geltend gemachten Einwendungen geäußert. Die angegriffenen Beschlüsse lassen erkennen, dass diese Einwendungen auch zur Kenntnis genommen wurden, denn in beiden Entscheidungen wird die Bewährungsentscheidung des Landgerichts Schwerin ausdrücklich erwähnt, ohne ihr allerdings im Sinne einer weiteren Strafaussetzung zur Bewährung zu folgen. **25**
2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. **26**
- Der angegriffene Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung verletzt das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf auf die Freiheit der Person. **27**
- a. Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf, in das die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und damit auch der Widerruf ihrer Aussetzung zur Bewährung eingreifen, unterliegt dem Gesetzesvorbehalt in Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LVerf. Gesetzliche Grundlage für die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts Eisleben und des Landgerichts Halle über den Widerruf der Strafaussetzung ist § 56f des Strafgesetzbuches – StGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom **28**

13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (BGBl. I S. 844).

Anwendung und Auslegung bundesgesetzlicher Verfahrensnormen unterliegen nicht in jeglicher Hinsicht der Kontrolle des Landesverfassungsgerichts. Das Landesverfassungsgericht überprüft eine gerichtliche Entscheidung nur auf Auslegungs- und Anwendungsfehler, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung und Tragweite des als verletzt bezeichneten Grundrechts der Landesverfassung beruhen (vgl. ThürVerfGH, Beschl. v. 03.05.2017 – VerfGH 52/16 – juris, Rn. 50 f.; zum Bundesrecht: BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008 – 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07 – BVerfGE 120, 180 [209]).

29

Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Freiheit der Person nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf verlangen, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht. Dies gilt nicht nur für das strafprozessuale Hauptverfahren, sondern auch für das Vollstreckungsverfahren (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss v. 24.09.2011 – 2 BvR 1165/11 – juris, Rn. 19 m. w. N.). Wegen der besonderen Stellung dieses Grundrechts ist zudem eine besonders strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs durch die Gerichte geboten. Dementsprechend ist das Gewicht der Grundrechtsbeeinträchtigung auch bei der Entscheidungsbegründung zu berücksichtigen.

30

Dem Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB liegt eine Berichtigung der ursprünglichen günstigen Prognose durch das Tatgericht zugrunde, nicht eine Bestrafung für den Bewährungsbruch (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 12.01.2009 – 2 Ws 620/08 – juris, Rn. 12; Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 56f, Rn. 8; Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 56f, Rn. 1 m. w. N.). Daher führt eine neue Straftat nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB nur dann zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, wenn sich mit der neuerlichen Straftat die Erwartung nicht erfüllt hat, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde lag, sich also die ursprüngliche Prognose als falsch erwiesen hat. Aus der gesetzlichen Formulierung geht hervor, dass nicht jede neue Straftat diese Erwartung widerlegt. Es muss sich vielmehr um eine Tat handeln, die erkennen lässt, dass sich die verurteilte Person die Verurteilung nicht hat zur Warnung dienen lassen und sie sich ohne die Einwirkung des Strafvollzugs nicht straffrei verhalten wird. Dafür soll grundsätzlich jede in der Bewährungszeit begangene Tat von einigem Gewicht ausreichen, auch wenn sie nur mit einer Geldstrafe geahndet wurde. Die Erforderlichkeit eines Widerrufs ist somit nicht isoliert anhand der neuen Straftat, sondern aufgrund einer neuen Legalprognose zu beurteilen (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 56f, Rn. 8a; Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 56f, Rn. 9 f.). Neue Straftaten, auch wenn sie wichtigen indiziellen Charakter haben, führen daher nicht zwingend zum Widerruf der Strafaussetzung und stehen einer günstigen Prognose nicht

31

durchweg entgegen (vgl. auch: BGH, Beschl. v. 18.06.2009 – StB 29/09 – juris, Rn. 4; ThürVerfGH, Beschl. v. 07.11.2018 – 4/18 – juris, Rn. 47).

Dem Vollstreckungsgericht steht bei der Anwendung der Vorschrift eine Einschätzungsprärogative zur Seite, die erst dann verletzt ist, wenn es tatsächliche Umstände, die prognoseerheblich sind, nicht berücksichtigt oder ihrem Gewicht nach grundsätzlich verkennt (ThürVerfGH, Beschl. v. 07.11.2018 – 4/18 –, juris, Rn. 52). **32**

In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob – wie der Beschwerdeführer meint – das Vollstreckungsgericht bei seiner Prognoseentscheidung grundsätzlich gehalten ist, sich der sach- und zeitnäheren Prognose des Tatgerichts anzuschließen, das die letzte, während der Bewährungszeit begangene Straftat beurteilt hat (so ThürVerfGH, Beschl. v. 03.05.2017 – VerfGH 52/16 – juris, Rn. 48; insoweit abweichend: Sondervotum von Prof. Dr. Schwan, ebd., Rn. 70). Jedenfalls aber hat das Vollstreckungsgericht sich mit den Feststellungen und Bewertungen des Tatgerichts in der Begründung seiner Entscheidung auseinanderzusetzen. **33**

Diese bundesrechtlichen Maßgaben bilden den Rahmen für die Bindung des Vollstreckungsgerichts an die landesverfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVerf. und die Überprüfung seiner Rechtsanwendung durch das Landesverfassungsgericht. Ein Widerruf einer Strafaussetzung nach § 56f StGB, der prognoseerhebliche Umstände nicht berücksichtigt oder ihrem Gewicht nach grundsätzlich verkennt, verletzt das Grundrecht der Freiheit der Person in Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 LVerf. **34**

b. Das Landgericht Halle hat in seiner Entscheidung zunächst darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung erfüllt seien und das Amtsgericht Eisleben die Strafaussetzung zur Bewährung zu Recht widerrufen habe. Hierdurch – und ebenso durch den dahingehenden ausdrücklichen Hinweis auf der Seite 3 des Beschlusses – hat es sich die Begründung des Amtsgerichts Eisleben zueigen gemacht. **35**

Das Amtsgericht Eisleben hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass durch das Amtsgericht Schwerin die geständigen Einlassungen des Beschwerdeführers in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten berücksichtigt worden seien und ebenso dessen Versuch, die eingetretenen Schäden bei den Sozialversicherungskassen durch Zahlungen über seine Ehefrau wiedergutzumachen. Auch die anderen von dem Beschwerdeführer angeführten Aspekte, wie der Zeitablauf und die positive Stellungnahme des Bewährungshelfers werden ausdrücklich aufgeführt. Diesen Gesichtspunkten stellt das Amtsgericht Eisleben im Rahmen seiner Prognose allerdings (augenscheinlich in Gestalt eines – unzureichend gekennzeichneten – Zitates aus der Entscheidung des Amtsgerichts Schwerin) das Verhalten des Beschwerdeführers „in der mündlichen Verhandlung“ (vor dem Amtsgericht Schwerin) entgegen. Das Amtsgericht Eisleben bringt damit zwar zum Ausdruck, dass es die Prognose des Landgerichts Schwerin nicht für überzeugend hält, mindestens aber eine abweichende Entscheidung als gerechtfertigt ansieht. Die Begründung der negativen Be- **36**

währungsprognose erschöpft sich jedoch in einer kommentarlosen Wiedergabe der amtsgerichtlichen Entscheidung. Warum das Amtsgericht Eisleben ihr folgt statt der sie abändernden Entscheidung des Landgerichts Schwerin, erschließt sich selbst dann, wenn man die ohne zureichende Kennzeichnung zitierten Passagen zu entwirren versucht, nicht einmal andeutungsweise. Dadurch ist nicht erkennbar, dass das Amtsgericht Eisleben überhaupt eine eigene Prognose angestellt hat.

Dementsprechend vermag auch der Verweis auf diese Ausführungen zur Begründung der Entscheidung des Landgerichts Halle nichts beizutragen. Erst recht gilt dies für die erneute wörtliche Wiedergabe des bereits im Beschluss des Amtsgerichts Eisleben zitierten Texts aus dem Urteil des Amtsgerichts Schwerin. Wie dort fehlt auch hier eine Kennzeichnung des Zitats, so dass sich nicht ohne Wortlautvergleich aller drei Entscheidungen überhaupt abgrenzen lässt, welche Teile seiner Begründung das Landgericht Halle auf eigene Feststellungen und welche es auf übernommene Feststellungen der anderen Gerichte stützt. Inwieweit sich das Landgericht diese Feststellungen als Begründung zueigen macht, stellt der anschließende, an den Verteidiger gerichtete Hinweis zusätzlich in Frage. Denn um die von diesem geltend gemachte Besorgnis der Befangenheit des erstinstanzlichen Richters zurückzuweisen, erläutert das Landgericht Halle, dass die entsprechenden Ausführungen in der Entscheidung des Amtsgerichts Eisleben nicht dem Richter am Amtsgericht Eisleben zuzurechnen seien. Damit seien vielmehr nur die Urteilsgründe des Amtsgerichts Schwerin zitiert worden, was „möglicherweise nicht deutlich genug gekennzeichnet“ worden sei. Die betreffenden Sätze dienten „dem Amtsgericht Eisleben nicht zur Begründung des Widerrufs der Bewährung“. Das Amtsgericht nehme „hierauf ausweislich seiner Beschlussbegründung schlicht Bezug“. Welche Aussagen davon dann noch die Entscheidung des Landgerichts Halle über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung tragen sollen, ist nicht zu erkennen.

37

Das Landgericht Halle stützt seine bestätigende Entscheidung zusätzlich darauf, dass der Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat nicht eingesehen habe. Dabei sei von Bedeutung, dass der Widerruf der Strafaussetzung nicht der Ahndung des Bewährungsbruchs diene; vielmehr sei auf Grundlage der aktuellen Lebenssituation prognostisch zu bewerten, ob der Beschwerdeführer seine kriminelle Lebensführung geändert habe oder mit einer solchen Änderung höchstwahrscheinlich zu rechnen sei. Dies sei nicht zu erwarten, zumal die Bewährungszeit bereits einmal wegen Bewährungsversagens verlängert worden sei.

38

Mit den Gründen, die das Landgericht Schwerin als letzte tatrichterliche Instanz zu der Strafaussetzung zur Bewährung bewogen haben, setzt sich aber auch das Landgericht Halle nicht ansatzweise auseinander. Es wiederholt ausführlich und im Wortlaut Feststellungen des Amtsgerichts Schwerin, geht aber in keiner Weise darauf ein, wie sich das Landgericht Schwerin in der Begründung seiner günstigen Bewährungsprognose dazu verhält. Im Beschluss des Landgericht Halle (Seite 4) heißt es vielmehr zum Urteil des Landgerichts Schwerin:

39

„Es kann offenbleiben, ob diese jüngste Bewährungsentscheidung überzeugt. Das Landgericht Schwerin sah sich schlicht aufgrund der angestrebten Schadenswiedergutmachung und des Zeitraums, der seit Begehung der Taten vergangen ist, veranlasst, die Strafe trotz des Bewährungsversagens noch zur Bewährung auszusetzen.“

Mit der angeführten Vermutung zur Motivation des Landgerichts Schwerin, trotz Bewährungsversagens eine Strafaussetzung zur Bewährung auszusprechen, bringt das Landgericht Halle zwar zum Ausdruck, dass es die Feststellungen des Landgerichts Schwerin und die darauf gestützte günstige Prognose zur Kenntnis genommen hat. Aus dem Hinweis auf die (vermutete) Intention des Tatgerichts lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass und weshalb das Landgericht Halle von den Feststellungen des Landgerichts Schwerin bzw. der darauf gestützten Prognose abweicht. Im Gegenteil lässt es die Überzeugungskraft der Entscheidung des Landgerichts Schwerin ausdrücklich offen, nimmt also dazu nicht Stellung. Eigene Erkenntnisse oder Wertungen, die es zu einer abweichenden Prognose bringen, führt das Landgericht Halle wie zuvor das Amtsgericht Eisleben nicht an. Damit fehlt es an einer den dargestellten Anforderungen genügenden Auseinandersetzung mit den Feststellungen und Bewertungen, auf die das sach- und zeitnähere Tatgericht seine günstige Bewährungsprognose gestützt hat.

40

c. Mit dem somit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung der Prognose genügenden Widerruf der Strafaussetzung verkennen die angefochtenen Entscheidungen Bedeutung und Tragweite des Grundrechtes der Freiheit der Person nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf.

41

3. Auf die zulässige und begründete Verfassungsbeschwerde hin sind der Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 – und der Beschluss des Landgerichts Halle vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 – aufzuheben und die Sache an ein zuständiges Gericht, zurückzuverweisen, § 50c Abs. 2 LVerfGG. Die Zurückverweisung an das Amtsgericht Eisleben ermöglicht eine vollständige, nachprüfbare Bewertung aller für die Entscheidung erheblichen Umstände.

42

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **43**

Der Ausspruch über die Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers beruht auf § 32 Abs. 2 LVerfGG. **44**

Franzkowiak

Dr. Waterkamp

Dr. Eckert

Gemmer

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann